

**Beglaubigte Abschrift**

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem  
12.04.2016  
Aachen, den 12. Mai 2016

[REDACTED]  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

EINGEGANGEN  
07. Juni 2016  
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Jugendstrafsache

gegen

[REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED],  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen sexueller Nötigung u. a.

hat das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Aachen, Abt. 337,  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.03.2016 und 04.04.2016,  
an welcher teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

[REDACTED],  
[REDACTED],  
als Jugendschöffen

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagter [REDACTED]

Justizobersekretärin Liebing  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in seiner Sitzung am 04.04.2016  
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen sexueller Nötigung und Beleidigung in 6 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.

- §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, 185, 53 StGB -

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] Jahre alte Angeklagte ist zusammen mit seinem [REDACTED] Jahre jüngeren Bruder bei den Eltern aufgewachsen. Der Vater ist Frührentner, die Mutter Hausfrau. Er und sein schwerbehinderter Bruder leben beide noch im Haushalt der Eltern. Der Angeklagte hat die Sonderschule besucht. Seit 2006 ist er beim [REDACTED] angestellt. Er arbeitet 3 - 4 Stunden am Tag. Er erhält eine Vergütung in Höhe von [REDACTED] Euro netto. Er braucht für seine Unterbringung kein Kostgeld an seine Eltern zu zahlen. Der Angeklagte hat Schulden von einem Autokredit in Höhe von [REDACTED] Euro.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

In der Sache hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

## Fall 1:

Am 29.04.2014 gegen 16:30 Uhr joggte die am [REDACTED] geborene Zeugin [REDACTED] auf [REDACTED] in Aachen. Als sie den dort vor ihr hergehenden Angeklagten überholt hatte, griff dieser ihr völlig unvermittelt von hinten zwischen die Beine und berührte dort ihren Intimbereich sowie ihr Gesäß, um sich sexuell zu erregen. Die Zeugin lief aus Angst davon.

## Fall 2:

Am 14.05.2014 verließ die am [REDACTED] geborene Zeugin [REDACTED] in Begleitung von acht Kindern den [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Als die Gruppe auf einer Anhöhe angelangt war, näherte sich der Angeklagte der Zeugin von hinten und griff ihr plötzlich unvermittelt zwischen die Beine, wobei er in ihren Intimbereich griff und dort zupackte. Als sich die Zeugin umdrehte, nahm sie den Angeklagten wenige Meter von ihr entfernt wahr, wobei er sich oberhalb der Bekleidung in seinen Genitalbereich griff und sagte: „Ich will dich [REDACTED]. Ich will auf dir [REDACTED].“

## Fall 3:

Am 15.05.2014 gegen 13:00 Uhr joggte die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], als der Angeklagte hinter ihr herlief und sie auf Höhe ihres Gesäßes antippte.

Als die Zeugin darüber wütend wurde, entschuldigte sich der Angeklagte und fragte diese nach der Uhrzeit. Während die Zeugin auf ihr Mobiltelefon schaute, griff der Angeklagte der Zeugin zwischen die Beine in den Genitalbereich. Die Zeugin schubste den Angeklagten daraufhin von sich weg und lief davon; erst nach mehreren Metern gab der Angeklagte die Verfolgung der Zeugin auf und griff sich an sein Glied.

Fall 4:

Am 27.05.2014 joggte die Zeugin [REDACTED] gegen 16:30 Uhr durch [REDACTED], als der Angeklagte ihr von hinten unvermittelt zwischen die Beine griff und ihre Genitalien oberhalb der Kleidung berührte. Anschließend fasste er die Zeugin mit beiden Händen am gesamten vorderen Oberkörper an. Als die Zeugin wild um sich schlug und sich umdrehte, ließ der Angeklagte von ihr ab und rannte davon.

Fall 5:

Am 12.06.2014 gegen 14:00 Uhr joggte die Zeugin [REDACTED] über [REDACTED]. Plötzlich packte der Angeklagte ihr von hinten an das Gesäß, woraufhin die Zeugin sich umdrehte und schrie. Daraufhin erwiderte der Angeklagte: „Ich will Dich [REDACTED]“. Als die Zeugin sich abwandte und weiterlief, fasste sich der Angeklagte an sein Glied und führte geschlechtsverkehrsähnliche Bewegungen aus, wobei er rief: „Ich will Dich [REDACTED]“.

Fall 6:

Am 20.06.2014 gegen 11:10 Uhr joggte die Zeugin [REDACTED] über [REDACTED] und bog von dort aus in einen weiteren [REDACTED] ein. Für die Zeugin völlig unvermittelt griff ihr plötzlich der Angeklagte von hinten an die rechte Schulter und hielt sie fest, während er ihr mit der anderen Hand von hinten zwischen die Beine griff und ihr oberhalb ihrer Kleidung an die Scheide fasste. Als die Zeugin schreiend zurück wich, sagte der Angeklagte: „Ich will dich [REDACTED]“. Daraufhin entfernte sich die Zeugin rückwärtsgehend.

Fall 7:

Am 02.07.2014 gegen 18.20 Uhr ging die Zeugin [REDACTED] auf [REDACTED] joggen. Als die Zeugin eine Person hinter sich bemerkte und sich umdrehte, griff der Angeklagte der Zeugin zwischen die Beine in ihren Intimbereich und fasste fest an ihrer Scheide zu. Als die Zeugin den Angeklagten wegschubste und anschrie, sagte der Angeklagte: „Ich will deine [REDACTED] lecken!“. Erst als die Zeugin ankündigte, die Polizei hinzu zu rufen, entfernte sich der Angeklagte.

Diese Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten sowie den in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen.

### III.

Danach hat sich der Angeklagte wegen sexueller Nötigung (Fall 4) und Beleidigung in 6 Fällen (Fälle 1-3 und 5-7) gemäß §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, 185, 53 StGB strafbar gemacht.

Zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund des Eingangsmerkmals „Schwachsinn“ des § 21 StGB erheblich gemindert. Aufgrund seiner unterdurchschnittlichen Intelligenz kommt es bei dem Angeklagten zu einer Impulskontrollstörung. Damit geht eine verminderte Fähigkeit einher, sexuelle Wünsche und Impulse kritisch abzuwägen und gegebenenfalls zu unterdrücken. Beim Angeklagten ist zwar ein Wiederholungsrisiko vorhanden. Dieses ist jedoch nicht besonders hoch, was sich auch darin zeigt, dass der Angeklagte weder vorher noch in den seit den Taten vergangenen 2 Jahren strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

### IV.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht das Geständnis des Angeklagten in besonderer Weise strafmindernd berücksichtigt. Die dennoch erfolgte Vernehmung aller Zeugen erfolgte, um festzustellen, welche Folgen die Taten bei den Opfern hervorgerufen haben. Für den Angeklagten spricht, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Schließlich ist die nicht auszuschließende verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen. Strafschärfend musste sich auswirken, dass der Angeklagte über einen längeren Zeitraum immer wieder Frauen überfallen hat und somit auch zu einer erheblichen Unruhe in der Bevölkerung beigetragen hat. Die eigentlichen Opfer haben die Vorfälle insgesamt gut verkraftet, sind aber heute teilweise nur mit Pfeffersprays joggen oder haben mulmige Gefühle, wenn ihnen ein einzelner Mann begegnet. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen erachtet:

Fall 1:	7 Monate
Fall 2:	6 Monate
Fall 3:	4 Monate
Fall 4:	1 Jahr
Fälle 6 - 8:	jeweils 4 Monate.

Daraus hat das Gericht unter erneuter Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgründe eine Gesamtfreiheitsstrafe von

**1 Jahr und 10 Monaten**

gebildet.

Diese Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Hierfür spricht, dass der Angeklagte unvorbelastet ist und sich auch in den letzten 2 Jahren straffrei gehalten hat.

V.-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

[Redacted signature area]

Justizobersekretärin

